

**Satzung der
Volkshochschule Coesfeld
vom 02.04.2007
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 22.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712/SGV.NW S. 610), des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) und des § 3 der Satzung für die Volkshochschule Coesfeld vom 02.04.2007, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung der Volkshochschule Coesfeld beschlossen:

**§ 1
Name und Sitz**

Die Stadt Coesfeld ist Träger der kommunalen Einrichtung mit dem Namen „Volkshochschule Coesfeld“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Coesfeld.

**§ 2
Rechtscharakter, Aufgaben und Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule (VHS) ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW und eine öffentliche nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Coesfeld im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NW.
- (2) Die Volkshochschule erfüllt ihre nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung und den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule mit der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Nottuln. Gleichermaßen übernimmt die Volkshochschule diese Aufgabe für das Gebiet der Gemeinde Rosendahl im Auftrage des Kreises Coesfeld. Grundlage hierfür ist eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld.
- (3) Die Volkshochschule ist überparteilich und überkonfessionell. Die von ihr angebotenen Veranstaltungen sind für jedermann zugänglich; die Teilnahme kann jedoch von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (4) Die Volkshochschule unterhält bei Bedarf – nach Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden – Zweig- bzw. Kontaktstellen in Billerbeck und Nottuln.
- (5) Die Volkshochschule gliedert sich in Fachbereiche.

§ 3 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Die Zuständigkeiten des Rates der Stadt Coesfeld für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich aus § 41 der Gemeindeordnung NW.
- (2) Der Rat entscheidet insbesondere über
 - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
 - b) Änderung dieser Satzung,
 - c) Gebührensatzung und Honorarordnung der VHS.
- (3) Über Beschlüsse des Rates, die von den Beschlüssen des Fachausschusses für Weiterbildung abweichen, sind die Trägerkommunen zu unterrichten.

§ 4 VHS-Ausschuss

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss (VHS-Ausschuss) bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor. Er verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung. Bei Einstellung von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern ist der Ausschuss zu hören.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters, der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter der VHS.
- (2) Alle hauptamtlichen/ hauptberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.

§ 6 Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/in (Direktor oder Direktorin der Volkshochschule) geleitet. Die Leitung ist für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.
- (2) Die Leitung der Volkshochschule hat das Weiterbildungsangebot zu planen, das Programm aufzustellen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und im Rahmen der Honorarordnung die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte zu verpflichten. Sie vertritt die Einrichtung nach außen. Ferner achtet sie auf die Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitarbeitenden und der Teilnehmenden.

- (3) Die Leitung der Volkshochschule nimmt an allen Ausschusssitzungen, die Fragen der Volkshochschule behandeln, teil. Sie kann weitere Mitarbeitende hinzuziehen.
- (4) Die Leitung ist Vorgesetzte der hauptberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule.

§ 7

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter entwerfen selbständig für die Veranstaltungen ihres Bereichs ein Programm, überwachen die Veranstaltungen der nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte und führen selbst Veranstaltungen durch. Sie unterrichten die Leitung der Volkshochschule über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Bereiches

§ 8

Nebenamtliche / nebenberufliche Lehrkräfte

- (1) Die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte (Kursleitung) wirken an der Planung von Veranstaltungen durch Vorschläge für das Programm sowie durch Besprechungen mit der Leitung der Volkshochschule oder den für ihren Bereich zuständigen pädagogischen Mitarbeitern mit.
- (2) Das Rechtsverhältnis der nebenberuflichen oder nebenamtlichen Lehrkräfte wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld (Volkshochschule) und der jeweiligen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkraft geregelt.

§ 9

Mitwirkung

- (1) Kursleiter sowie Teilnehmer können durch Anregungen und Vorschläge an der Programmplanung der Volkshochschule mitwirken.
- (2) Vorsitzende der Konferenz ist die Leitung der Volkshochschule.
- (3) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leitung der Volkshochschule oder über die Leitung an den Träger richten.
- (4) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit

§ 10
Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Coesfeld gilt die durch den Rat der Stadt Coesfeld erlassene Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Vergütung der nebenamtlichen / nebenberuflichen Lehrkräfte

Die Vergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte (Kursleitung) richtet sich nach der durch den Rat der Stadt Coesfeld erlassenen Honorarordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.